

-VT.

Dr. B. B. 42.13. z. K

Herrn Diez. 2/8

Herr Meron unterstrich eingangs, dass er nicht gekommen sei, um der Schweiz wegen dem Abkommen mit Polen Vorwürfe zu machen. Die einschlägigen Vereinbarungen hätten lediglich die Aufmerksamkeit der israelitischen Interessenten auf das Problem des herrenlosen Gutes in der Schweiz gelenkt. Israel sei auch nicht legitimiert, mit uns über die Bestimmungen des schweizerisch-polnischen Abkommens zu diskutieren.

Hingegen sei die Regierung Israels legitimiert, die Interessen israelitischer Bürger im Auslande wahrzunehmen. Zu diesen gehören aber auch Nachforschungen nach im Auslande deponiertem Vermögen, Erbvermögen oder erblosem Vermögen. Es sind bereits hunderte von Briefen in seinem Ministerium, im Finanzministerium und im Aussenministerium eingegangen. Häufigster Fall: der verstorbene oder umgebrachte Vater (Onkel, Mutter etc.) hat vorher Geld in die Schweiz überwiesen. Die Erben wissen aber nicht, wo es einbezahlt worden ist. Hier wiederum häufigster Fall: einem Freunde anvertraut.

Der Wunsch seiner Regierung gehe deshalb dahin, die schweizerische Regierung zu bitten, Mittel und Wege zu finden, um solche Depots ausfindig zu machen. Die Umstände, unter denen solche Depots errichtet wurden, waren so aussergewöhnlich, dass jetzt aussergewöhnliche Massnahmen zu ihrer Eruiierung durchaus angezeigt wären. Sich hinter dem Bankgeheimnis verstecken, würde bedeuten, eine Ungerechtigkeit sehenden Blickes zu begehen. Ohne Erbenruf werden ja die Erben sich niemals melden können.-

Ich erkläre ihm die schweizerische Rechtsordnung. Sie ist ihm übrigens durchaus gegenwärtig, da er selber Bankdirektor war.

Ich gebe ihm die Zahlen der Enquête über das so ge-

oog  
hi  
Herr Meron  
Bankgeheimnis  
steht die Sache  
2.8. B.



namte polnische Erbgut bekannt. Die Geringfügigkeit der Beträge ist für ihn keine Ueberraschung, denn die Summe der kleinen Beträge bei "Freunden" dürfte den Betrag der eigentlichen Bankkonti bei weitem übersteigen. Er denkt übrigens in erster Linie an nicht abgerechnete oder stehengelassene Provisionen von Geschäftsleuten.

Ich sage ihm, wir seien bereit, das Problem zu prüfen, würden aber begrüßen, es auf der praktischen Ebene zu lösen und nicht auf dem Wege der gesetzgeberischen Derogation.

Wir kommen überein, dass Israel unserem Generalkonsul in Tel Aviv ein Verzeichnis der Petenten mit allen zweckdienlichen Angaben übergeben werde. Inzwischen werde ich seine Anregung um Einführung einer Beistandschaft für alles herrenlose Gut, das vermutlich präsumptiven Erben israelitischer Nationalität gehört, durch die zuständigen Verwaltungsstellen prüfen lassen.

Zum Schluss fragt er noch, ob es nicht möglich wäre, auf dem Verwaltungswege Depothalter zu veranlassen, diese einer Gerichtsbehörde zwecks Erbenrufs bekanntzugeben und zu blockieren.

18.7.1950.

Z.